

einfallen wolten nach laut der erdichten querell mandatti in grosser geferlichkeit stunde.“ Am 16. August hat er „processus mandatum und citationes penales gegen d. herren brobst und den armen underthonen zu S. Gerold gefordert und erlangt.“

66. Diese Darstellung aber des Grafen ist unwahr, der Prälat war immer als ein „frid und gottliebender Brobst bei seinen underthonen“ bekannt, auch bei den hohen Standspersonen. Schweitz wird diese Dinge bei dem „Camergericht zu Speir“ nicht verschweigen.

67. Die 5 Orte seien zur „freundlicher friedlibender Nachbarschaft“ geneigt, der Graf aber „auf rur und emporung zuo unnachbarschaft“.

68. Der Abt von Einsideln sei gezwungen worden, bei der kaiserl. Majestät in Prag „mit schweren costen durch intercession des Herzogen Ferdinandi, deren orth landsfürsten dise gewaltsachen wider ihne graffen zuo clagen“ und um kaiserl. Hilfe zu bitten, daß gegen den Grafen Schreiben ausgehen, in denen ihm „bei Vermeidung hoher Ungnaden“ befohlen wird, von seinen Angriffen abzulassen.

69. Der Graf fordert von dem Probst „alles was von alter des reichs steür, schnitz oder schatzung halben bei seinen vor- eltern grafen selligen und ihme selbs hinderstendig und ver- saumpt worden“. Das Kloster Einsiedeln habe aber durch intervention der gemeinen bundtgenossen de libertate non contribuendi exemption erhalten und sei bisher auch so behandelt worden.

70. „Das druf in disen aufsetzen er Graf eigenen gewaltz durch ein vermeint arest den herren brobst zuo Lodesch seines wein zechnens thadtlichen spoliert und über 200 fl. geschedigt.“ Und dies alles wider das Recht und die vom Kaiser an den Grafen gesandten inhibitiones.

Wann dan von des Gotzhus zuo den Einsideln wegen an die Röm. Kay. Mayt. albereith aller underthenigest wyter supplicirt würdet damit angedeute Probsty und dero underthonen der zuogemassen des hl. Röm. Reichs stüren anlagen und schnitz